

## VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BRILEX GESELLSCHAFT FÜR EXPLOSIONSSCHUTZ mbH

### 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und BRILEX gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der BRILEX (im Folgenden nur: AGB). Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und nur insoweit anerkannt, wie sie von BRILEX zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung dieser AGB wird zugleich auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller vereinbart
- 1.2 Verträge zwischen dem Besteller und BRILEX sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für mündliche Abmachungen und Nebenabreden und für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das gilt auch für diese AGB. Alle Vereinbarungen, die zwischen BRILEX und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesen AGB schriftlich niedergelegt.
- 1.3 BRILEX' AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.

### 2 AUFTRAGSANNAHME

- 2.1 BRILEX' Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch BRILEX' Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2 Der Besteller ist an seinen Auftrag gebunden. Er kann ihn widerrufen, wenn BRILEX diesen nicht innerhalb von vier Wochen nach Auftragsingang bestätigt hat.
- 2.3 Der Umfang der Lieferpflichten von BRILEX, insbesondere hinsichtlich Beschaffenheitsangaben und Leistungsfähigkeit der Produkte, ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot von BRILEX und/oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von BRILEX. Garantien können nur wirksam erteilt werden, indem sie in BRILEX Auftragsbestätigung als solche eindeutig gekennzeichnet werden. Angaben in Prospekten, Katalogen etc. gelten, soweit sich aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, nur als annähernd.
- 2.4 Es ist ausschließlich Angelegenheit des Bestellers, die Tauglichkeit der Produkte von BRILEX für seine Zwecke (einschließlich der Weiterverarbeitung durch ihn und die Zwecke seiner Abnehmer) zu prüfen. Eine Haftung für die Tauglichkeit der BRILEX-Produkte für die Zwecke des Bestellers setzt voraus, dass wir die Tauglichkeit schriftlich bestätigt oder ausdrücklich garantiert haben.

### 3 PREISE UND ZAHLUNGEN; GEFAHRENÜBERGANG

- 3.1 Die Berechnung erfolgt in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. BRILEX Preise verstehen sich „ab Werk“ (EXW) Brilon (Incoterms 2010). Verpackung, Fracht, Zollgebühren sowie Abnehmerzeugnisse und Materialbescheinigungen werden gesondert berechnet.
- 3.2 Die Rechnungen sind sofort nach Eingang zur Zahlung fällig. Der Besteller gerät automatisch in Verzug, wenn er die Rechnung nicht spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang beglichen hat. Wird eine der fälligen Forderungen auch nach Zahlungserinnerung und Ablauf einer weiteren Frist von 2 Wochen nicht ausgeglichen, werden alle BRILEX - Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller sofort fällig. Lieferungen werden sodann nur gegen Vorkasse ausgeführt.
- 3.3 Darüber hinaus sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Besteller innerhalb einer von BRILEX gesetzten Frist weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 3.4 Die Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten ist nur bei von BRILEX anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

### 4 LIEFERUNG

- 4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Lieferfristen beginnen nicht, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind oder erforderliche Genehmigungen oder Freigaben fehlen.
- 4.2 Lieferungen erfolgen – auch bei frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Bestellers. Verpackungsmaterial wird diesem zum Selbstkostenpreis berechnet. BRILEX ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.3 Von BRILEX nicht zu vertretende Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt oder Streiks, Betriebsstörungen bei BRILEX oder den Vorlieferanten von BRILEX, verlängern eine vereinbarte Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Ist die vereinbarte Lieferzeit in solchen Fälle bereits um mehr als 10 Wochen überschritten, so hat BRILEX und der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vorher besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn BRILEX dem Besteller schriftlich mitgeteilt hat, dass die Leistung durch BRILEX nicht oder nicht mehr erbracht werden kann. Vorstehende Einschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte.
- 4.4 Befindet sich BRILEX in Lieferverzug, so kann der Besteller zurücktreten, wenn er BRILEX schriftlich eine angemessene Frist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Erklärt der Besteller nicht bereits mit der Fristsetzung, ob er weiter auf Erfüllung besteht oder von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchte und geht eine solche Erklärung nicht innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen bei BRILEX ein, so ist BRILEX zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern BRILEX den Besteller hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt hat. Das Recht des Bestellers, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt und richtet sich im Übrigen nach den Voraussetzungen in Ziffer 9.

### 5 ABNAHME

- 5.1 Werden Waren versendet, so geht die Gefahr mit Absendung an den Besteller auf diesen über. Bei einem Kauf auf Abruf hat der Besteller die Ware spätestens drei Monate nach Anzeige der Versandbereitschaft abzurufen.
- 5.2 Gerät der Besteller mit der Abnahme oder dem Abruf in Verzug, so ist BRILEX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ohne die Notwendigkeit des Nachweises 25% des vereinbarten Preises als Schadensersatz zu fordern. Dem Besteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Das Recht von BRILEX, den tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 6 EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 Das Eigentum an von BRILEX gelieferter Ware („Vorbehaltsware“) geht erst mit der endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage der Geschäftsverbindung entstandener und noch entstehender Forderungen auf den Besteller über. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der verbundenen oder vermischten Waren.
- 6.2 Der Besteller hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Gegenstände gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern und das Bestehen der Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an BRILEX ab. Der Besteller wird unwiderruflich ermächtigt, die an BRILEX abgetretenen Forderungen auf Rechnung von BRILEX im eigenen Namen einzuziehen. Vereinbarte Zahlungen aus dem Verkauf unserer Ware oder aus jedem anderen Rechtsgrund werden treuhänderisch für uns empfangen und verwahrt. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
- 6.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das fremde Eigentum hinweisen und BRILEX unverzüglich von den Zugriffen benachrichtigen.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und Räume zu betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert, soweit eine von BRILEX gesetzte angemessene Frist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 324 BGB. Eventuell bestehende Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der Besteller bereits jetzt an BRILEX ab. Das Recht von BRILEX, Schadensersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

### 7 ANSPRÜCHE DES BESTELLERS WEGEN MÄNGELN UND VERJÄHRUNG

- 7.1 Wir übernehmen für die Lieferung eines ordnungsgemäßen Produktes und die Mangelfreiheit der von uns verwendeten Materialien die Haftung im nachstehenden Umfang. Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich allein aus dem Inhalt der Auftragsbestätigung von BRILEX.
- 7.2 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.3 Unsere Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn von anderer Seite Arbeiten an den Produkten vorgenommen wurden.
- 7.4 Soweit die Leistung von BRILEX mangelhaft, also z.B. das Produkt unsachgemäß oder das Material schlecht war, ist der BRILEX zunächst berechtigt und verpflichtet, den Mangel im Wege der Ersatzlieferung auf eigene Kosten zu beseitigen
- 7.5 Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, sowie Schadensersatz zu verlangen, hat der Besteller nur dann, wenn die Ersatzlieferung fehlergeschlagen ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn BRILEX sich auf begründete Beanstandung des Bestellers innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen nicht äußert oder die Ersatzlieferung nicht zum Erfolg führt.
- 7.6 Ein Rücktrittsrecht und ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung von nicht leistungsbezogenen Pflichten gem. § 241 Abs. 2 BGB steht dem Besteller über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus nur dann zu, wenn er BRILEX vorher schriftlich abgemahnt hat und die Pflichtverletzung durch BRILEX dennoch nicht unterlassen worden ist.
- 7.7 Das Recht des Bestellers, Schadensersatz wegen Mängeln zu verlangen, richtet sich in jedem Fall ausschließlich nach den Voraussetzungen in Ziffer 8.
- 7.8 Für den Fall, dass die Ersatzlieferung sachlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar oder unsinnig ist, ist auch BRILEX zum Rücktritt berechtigt.
- 7.9 Sämtliche Ansprüche des Bestellers gegen BRILEX wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten seit Abnahme. § 444 BGB bleibt unberührt.

### 8 SCHADENSERSATZ UND HAFTUNG

- 8.1 Macht der Besteller Schadensersatzansprüche BRILEX gegenüber geltend, haftet BRILEX nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die schuldhaft Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten; insoweit ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Vorstehende Regelung gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen.
- 8.2 Soweit gesetzlich zulässig und möglich, ist die Haftung von BRILEX aus Schadensersatz begrenzt auf die vertraglich vereinbarte Gegenleistung.
- 8.3 Sofern die Begrenzung in Art. 8.2 rechtlich nicht zulässig ist, ist die Haftung auf jeden Fall begrenzt mit der Höhe und dem Grunde nach auf die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von BRILEX. Haftpflichtschäden, die nicht in die Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen sind, können BRILEX gegenüber nicht geltend gemacht werden. Darüber hinaus, sind Schadensersatzansprüche begrenzt auf unmittelbare Schäden; die Geltendmachung von Folgeschäden sowie Vermögensschäden ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.4 Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von BRILEX oder deren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- 8.5 § 444 BGB, Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### 9 AUSFUHRKONTROLLE

- 9.1 Die Produkte können in einigen Ländern Ausfuhr- und Wiederausfuhrbeschränkungen gemäß den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle unterliegen, für die eine Genehmigung der betreffenden Regierung oder der für die Wiederausfuhr oder Rückübertragung zuständigen Behörden vorliegen muss („Ausfuhrkontrollvorschriften“).
- 9.2 Übergibt der Besteller die Produkte (unabhängig von der Art der Bereitstellung) an einen Dritten, verpflichtet sich der Besteller zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur (Wieder-) Ausfuhrkontrolle, insbesondere (ohne Beschränkung auf) Embargos. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller zur Einholung und Verlängerung aller erforderlichen behördlichen Ausfuhrgenehmigungen oder vergleichbarer und ggf. erforderlicher Bewilligungen.
- 9.3 Bevor der Besteller Produkte an einen Dritten übergibt, verpflichtet er sich insbesondere und ohne Beschränkung dazu, durch geeignete Maßnahmen zu prüfen und sicherzustellen, dass eine solche Übertragung gegen kein Embargo verstößt oder ob der Einsatz dieser Produkte in Verbindung mit bestimmten Tätigkeiten oder anderen Produkten oder der Handel mit bestimmten Unternehmen, Personen und Organisationen gesetzlich untersagt ist bzw. im Vorfeld dafür eine Genehmigung vorliegen muss.
- 9.4 Für den Fall, dass Behörden oder der BRILEX Ausfuhrkontrollprüfungen vornehmen müssen, verpflichtet sich der Besteller auf Anfrage von BRILEX dazu, sämtliche den jeweiligen Endkunden, den jeweiligen Bestimmungsort und den jeweiligen Verwendungszweck der Produkte betreffenden Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, als auch jegliche ggf. vorliegenden Ausfuhrkontrollbeschränkungen.
- 9.5 Der Besteller hat den BRILEX von allen Ansprüchen, Gerichtsverfahren, Maßnahmen, Geldbußen, Verlusten, Kosten und Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung ausfuhrkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten. Der Besteller hat BRILEX alle daraus entstehenden Schäden und Kosten (mittelbar und unmittelbar) zu ersetzen.

### 10 ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

- 10.1 Überlässt BRILEX dem Besteller Zeichnungen und technische Unterlagen über Produkt oder Herstellung vor oder nach Vertragsabschluss, bleiben diese Eigentum von BRILEX. Der Besteller darf Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, ohne die Zustimmung von BRILEX nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen ohne Zustimmung von BRILEX kopiert, reproduziert, Dritten ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.
- 10.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zur Unterstützung der Aufstellung und der Inbetriebnahme sowie des künftigen Betriebes und der Wartung kostenlos Informationen und Zeichnungen zur Verfügung.
- 10.3 Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist in vereinbarter Anzahl zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Auftragnehmer ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für Produkte oder Einzelteile verpflichtet.

## 11 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 11.1 Vertrauliche Informationen, die sich BRILEX und Besteller zukommen lassen, sind deutlich durch Schild, Stempel oder Etikette als vertraulich zu kennzeichnen oder durch eindeutige schriftliche Information zu unterlegen.
- 11.2 BRILEX und Besteller verpflichten sich über Abschnitt 11.1 hinaus, alle Vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages und an die Durchführung des Vertrages anschließende Leistungen zu verwenden. Sie verpflichten sich, solche Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch Dritten in sonstiger Form zugänglich zu machen. Als Dritte i. S. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die nicht mit dem Besteller bzw. BRILEX gesellschaftsrechtlich verbunden sind.
- 11.3 Vertrauliche Informationen i. S. des Abschnitts 11.2 sind insbesondere:
- Know-how und Ergebnisse über interne Abläufe, Organisationen etc. von BRILEX oder des Bestellers, die im Rahmen des Vertrages erzielt oder verwendet werden,
  - die Beschreibung der Durchführung des Vertrages,
  - Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Durchführung des Vertrages,
  - andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, welche die Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsdurchführung über die jeweils andere Vertragspartei erlangen.
- 11.4 Die Geheimhaltungspflichten erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragten der Vertragsparteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- 11.5 Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen zum Zeitpunkt der Aushändigung nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartei allgemein bekannt werden oder rechtmäßig durch einen Dritten erlangt wurden oder werden oder der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt und verfügbar sind..

## 12 COMPLIANCE

- 12.1 Der Besteller gewährleistet und verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen sowie weitere gesetzliche Anforderungen im Hinblick auf Ausfuhr, Einfuhr, Verkauf, Vertrieb, Vermarktung und Kundendienst für Produkte und/oder Leistungen, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Antikorruptions- und Antibestechungs-Gesetze, einzuhalten, die in dem Land gelten, in dem der Besteller seinen Sitz hat oder in dem die Transaktion mit den beschriebenen Produkten oder Leistungen erfolgt.
- 12.2 Dem Besteller ist es untersagt, eine Handlung, weder passiv noch aktiv, weder mittelbar noch unmittelbar, vorzunehmen, die insbesondere zu Sanktionsmöglichkeiten im Hinblick auf Korruption, Vorteilsgewährung, Betrug sowie Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht oder Insolvenzrecht führen kann. Im Falle einer Verletzung dieser Bestimmung kann BRILEX mit sofortiger Wirkung vom Vertrag als auch allen anderen Vereinbarungen, Aufträgen oder anderweitigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller zurücktreten und Schadenersatz geltend machen. Dies stellt keinen Verzicht auf andere Rechtsbehelfe dar.

## 13 IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 13.1 BRILEX leistet Gewähr dafür, dass die von BRILEX erbrachten Lieferungen und Leistungen ohne Eingriff in Rechte Dritter geliefert/erbracht werden können.
- 13.2 Sollten infolge einer Verletzung i. S. des Abschnitts 13.1 seitens Dritter Ansprüche gegenüber dem Besteller erhoben werden, hat der BRILEX diese auf eigene Kosten unter der Voraussetzung abzuwehren, dass BRILEX vom Besteller unverzüglich über derartige Ansprüche informiert wird und der Besteller BRILEX alle erforderlichen Vollmachten und Erklärungen erteilt, damit BRILEX namens des Bestellers solche Ansprüche abwehren kann

## 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Erfüllungsort ist für beide Teile Brilon. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen mit Ausnahme des Mahnverfahrens, ist für beide Teile Arnsberg. Beide Vertragspartner sind berechtigt, auch ein anderes nach Gesetz zuständiges Gericht anzurufen.
- 14.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und BRILEX aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf.
- 14.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine solche, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Notfalls gilt die einschlägige gesetzliche Bestimmung.

Gültig: ab 01.09.2017